

Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn	3
§ 4 Profile und Fächer	3
§ 5 Studium Generale.....	4
§ 6 Mehrfachwahl von Modulen.....	4
§ 7 Praktikum.....	4
§ 8 Prüfungsausschüsse, Fachsprecherinnen und Fachsprecher	5
§ 9 Profilwechsel und Fachwechsel	5
§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung.....	5
Abschnitt II: Profil Flexibler Bachelorstudiengang	6
§ 11 Fächer, Kombinationen und Studium Individuale.....	6
§ 12 Bachelorarbeit.....	6
§ 13 Umfang der Bachelorprüfung	6
§ 14 Akademischer Grad.....	7
Abschnitt III: Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang	8
§ 15 Zulassungsvoraussetzung.....	8
§ 16 Fächer, Kombinationen, Ausrichtungen und Profilbereich	8
§ 17 Fachdidaktik, Fachreflexion.....	9
§ 18 EWS.....	10
§ 19 Praxisbereich	11
§ 20 Bachelorarbeit.....	12
§ 21 Umfang der Bachelorprüfung	12
§ 22 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 23 Akademischer Grad.....	13
Abschnitt IV: Profil Bachelorstudiengang Kultur und Medien.....	14
§ 24 Fächer, Kombinationen und Profilbereich	14
§ 25 Profilbereich Kultur und Medien	14
§ 26 Bachelorarbeit.....	15
§ 27 Umfang der Bachelorprüfung	15
§ 28 Akademischer Grad.....	15

Abschnitt V: Schlussbestimmung	16
§ 29 Schlussbestimmung, Übergangsregel.....	16

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für alle Profile, die im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU studiert werden können:

1. Profil Flexibler Bachelorstudiengang,
2. Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang,
3. Profil Bachelorstudiengang Kultur und Medien.

²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik ist der Nachweis der Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den (Teil-)Studiengang „Anglistik/Amerikanistik/Englisch“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Kunstpädagogik ist der Nachweis der Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für das Fach Kunst/Kunstpädagogik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom tt.mm.jjjj erforderlich.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Profile und Fächer

- (1) ¹Ein Profil regelt den Umfang der Bachelorprüfung auf Grundlage des in der Studiengangsbeschreibung festgelegten Studiengangskonzepts. ²Für jedes Profil sind festgelegt:
 1. beteiligtes Fach oder beteiligte Fächer mit Kombinationsregeln,
 2. gegebenenfalls spezifische Module des Profils,
 3. Umfang des Studiums Generale,
 4. Bachelorarbeit,
 5. akademischer Grad.

³Profile können nicht kombiniert werden.

- (2) Für jedes Fach gibt es eine Fachprüfungsordnung (FPO), welche in der jeweils gültigen Fassung die zu absolvierenden Module und gegebenenfalls eine Untergliederung des Fachs in Disziplinen, Teildisziplinen, Schwerpunkte oder Bereiche regelt.
- (3) ¹Es muss mindestens ein Fach im Umfang von in der Regel mindestens 60 ECTS-Punkten studiert werden, zu dem zusätzlich die Bachelorarbeit mit gegebenenfalls begleitendem Modul absolviert muss. ²Jedes weitere Fach muss in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 5 Studium Generale

- (1) ¹Das Studium Generale ermöglicht eine interdisziplinäre Vernetzung der einzelnen Fachgebiete im Sinne der katholischen Bildungstradition und gibt Anstöße zum eigenständigen und kritischen Nachdenken. ²Im Studium Generale werden philosophisch-anthropologische, begriffs- und problemgeschichtliche, ethische, gesellschaftlich-soziale, religiöse und umweltbezogene Fragestellungen verfolgt.
- (2) ¹Die Wahlpflichtmodule, die im Studium Generale absolviert werden können, werden auf der Website der KU jeweils zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Insbesondere stehen die Module Ringvorlesung K'Universale und forumK'Universale zur Verfügung.

§ 6 Mehrfachwahl von Modulen

- (1) Wenn die in einem Modul festgelegten Kompetenzen im Rahmen eines entsprechenden Lehr- oder Studienangebots verbreitert oder vertieft werden können, enthält das Modul in dieser PO oder in der jeweiligen FPO den Hinweis „Mehrfachwahl möglich“.
- (2) ¹Ein Modul, für das Mehrfachwahl möglich ist, kann bis zu drei Mal absolviert werden. ²Beim zweiten Absolvieren wird der Modultitel mit dem Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung)“, beim dritten Absolvieren mit dem Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung 2)“ versehen.
- (3) Ist das Modul endgültig nicht bestanden, kann die oder der jeweilige Studierende das Modul nicht noch einmal absolvieren.

§ 7 Praktikum

- (1) In der Regel ist innerhalb des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit zu vermitteln.
- (2) ¹Berufspraktische Tätigkeiten müssen einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen haben. ²Eine Bestätigung des Praktikumsgebers und die Abgabe eines Praktikumsberichts sind erforderlich. ³Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 8

Prüfungsausschüsse, Fachsprecherinnen und Fachsprecher

- (1) ¹Für jedes Profil wird ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern, davon mindestens drei aus dem Kreis der an der KU hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Mitglieder werden auf Vorschlag der am jeweiligen Profil beteiligten Fakultäten vom Senat eingesetzt.
- (2) ¹Jedes am Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU beteiligte Fach hat eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher, die oder der für das Fachkonzept und die Fachstudienberatung zuständig ist. ²Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher wird vom für das Fach zuständigen Fakultätsrat bestimmt, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG.
- (3) Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher erteilt fachspezifische Auskünfte und berät den Prüfungsausschuss insbesondere in Anrechnungsfragen.

§ 9

Profilwechsel und Fachwechsel

¹Die oder der Studierende kann auf Antrag im Studierendenbüro innerhalb des Interdisziplinären Bachelorstudiengangs der KU das Fach oder Profil wechseln. ²Sie oder er kann nicht in ein Fach oder Profil wechseln, in dem sie oder er eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende

1. die Module im Umfang der Bachelorprüfung, die im jeweiligen Profil festgelegt sind, erfolgreich absolviert hat,
2. mindestens 180 ECTS-Punkten erworben hat und
3. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) abgelegt hat.

ABSCHNITT II: PROFIL FLEXIBLER BACHELORSTUDIENGANG

§ 11

Fächer, Kombinationen und Studium Individuale

- (1) Folgende Fächer können nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung absolviert werden:
 1. Anglistik/Amerikanistik,
 2. Bildwissenschaften,
 3. Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung,
 4. Europäische Ethnologie/Volkskunde,
 5. Germanistik,
 6. Geschichte,
 7. Katholische Theologie,
 8. Kunstpädagogik,
 9. Latinistik,
 10. Musikwissenschaft und Musikpädagogik/-didaktik,
 11. Philosophie,
 12. Politikwissenschaft,
 13. Romanistik (Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik),
 14. Soziologie,
 15. Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Fächer und Teildisziplinen innerhalb der Fächer können grundsätzlich flexibel miteinander kombiniert werden, soweit die FPO keine anderweitigen Regelungen enthält.
- (3) ¹Das Studium Individuale ist ein freier Wahlbereich, in dem die oder der Studierende Module aus dem gesamten Bachelorangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der KU wählen kann. ²Es soll insbesondere der Verbreiterung und Vertiefung im individuellen Studienverlauf oder einer zweckmäßigen Gestaltung eines Auswärtsstudiums dienen.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann in jedem Fach geschrieben werden, das in einem Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten studiert wird.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 13

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die oder der Studierende muss
 1. ein Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten,
 2. das Studium Generale im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 3. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 4. ein Praktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
 5. das Modul Wissenschaftliches Kolloquium zur Bachelorarbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

(2) Die oder der Studierende kann

1. bis zu drei weitere Fächer im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Punkten,
2. das Studium Individuale im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 14 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

ABSCHNITT III: PROFIL LEHRAMTSGEEIGNETER BACHELORSTUDIENGANG

§ 15 Zulassungsvoraussetzung

Das Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang kann nur gewählt werden, wenn die oder der Studierende zugleich in einem entsprechenden Lehramtsstudium immatrikuliert ist (Lehramt^{plus}).

§ 16 Fächer, Kombinationen, Ausrichtungen und Profildbereich

(1) ¹Folgende Fächer können nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung absolviert werden:

1. Anglistik/Amerikanistik,
2. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ),
3. Geographie,
4. Germanistik,
5. Geschichte,
6. Katholische Theologie,
7. Kunstpädagogik,
8. Latinistik,
9. Mathematik,
10. Musikwissenschaft und Musikpädagogik/-didaktik,
11. Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt,
12. Romanistik (Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik),
13. Sozialkunde,
14. Wirtschaftswissenschaften.

²Folgende Fächer können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium in der jeweils gültigen Fassung absolviert werden:

1. Bildung und Erziehung im Haupt-/Mittelschulalter einschließlich Basisqualifikationen und Didaktikfächer gemäß der Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ,
2. Bildung und Erziehung im Grundschulalter einschließlich Basisqualifikationen und der Didaktikfächer gemäß der Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Faches Didaktik der Grundschule an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ.

(2) Jeweils zwei Fächer können gemäß der in der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Fächerverbindung der entsprechenden Fächer kombiniert werden.

(3) ¹Die oder der Studierende ist in eine der folgenden Ausrichtungen eingeschrieben:

1. Ausrichtung für Gymnasium,
2. Ausrichtung für Realschule,
3. Ausrichtung für Haupt-/Mittelschule,
4. Ausrichtung für Grundschule,
5. außerschulische Ausrichtung.

²Die Ausrichtung entspricht in der Regel dem von der oder dem Studierenden im Lehramtsstudium gewählten Lehramt, es sei denn, die oder der Studierende wählt die außerschulische Ausrichtung.

- (4) Im Profilbereich müssen Fachdidaktik beziehungsweise Fachreflexion, Erziehungswissenschaften (EWS) und der Praxisbereich absolviert werden.

§ 17 Fachdidaktik, Fachreflexion

- (1) In der Ausrichtung für Realschule und Gymnasium und in der außerschulischen Ausrichtung sind zu jedem Fach das jeweilige Basismodul der Fachdidaktik und das Modul der Fachreflexion erfolgreich zu absolvieren.
- (2) In der Ausrichtung für Grundschule und Haupt-/Mittelschule ist zum gewählten Fach ein Basismodul der Fachdidaktik erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Folgende Module werden angeboten:

1. Anglistik/Amerikanistik:
 - a) Basismodul Englischdidaktik: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio.
 - b) Fachreflexion Englisch: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Semesterbegleitende Arbeitsaufträge (unbenotet).
2. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ):
Basismodul: Sprachvermittlung: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio (unbenotet).
3. Französisch:
 - a) Basismodul Didaktik des Französischen: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
 - b) Fachreflexion Französisch: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
4. Geographie:
 - a) Basismodul Geographiedidaktik: Medieneinsatz und Unterrichtsplanung: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.
 - b) Fachreflexion Geographie: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder äquivalente Leistung (unbenotet).
5. Germanistik:
 - a) Deutschdidaktik: Basismodul: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
 - b) Fachreflexion Deutsch: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio, Klausur oder schriftliche Hausarbeit (unbenotet).
6. Geschichte:
 - a) Basismodul Theorie und Didaktik der Geschichte RS/GY: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.
 - b) Fachreflexion Geschichte: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektskizze (unbenotet).
7. Italienisch:
 - a) Basismodul Didaktik des Italienischen: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
 - b) Fachreflexion Italienisch: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
8. Katholische Theologie:
 - a) Basismodul Katholische Religionsdidaktik: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Ergebnisprotokoll.
 - b) Fachreflexion/Orientierungskurs Katholische Theologie: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (unbenotet).
9. Kunst:
 - a) Basismodul Kunstdidaktik: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio.
 - b) Fachreflexion Kunst: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat oder Klausur (unbenotet).
10. Latein:

- a) Basismodul Lateindidaktik: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
 - b) Fachreflexion Latein: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
11. Musik:
- a) Basismodul Musik: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung;
 - b) Fachreflexion Musik: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (unbenotet).
12. Mathematik:
- a) Basismodul Mathematikdidaktik: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
 - b) Fachreflexion Mathematik: 2 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Zusammenfassung (unbenotet).
13. Sozialkunde:
- a) Aufgaben, Ziele und didaktische Prinzipien der politischen Bildung (Basismodul Sozialkundendidaktik): 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
 - b) Fachreflexion Sozialkunde: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit (unbenotet).
14. Spanisch:
- a) Basismodul Didaktik des Spanischen: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
 - b) Fachreflexion Spanisch: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
15. Wirtschaft und Recht:
- a) Fachdidaktik: Basismodul „Einführung in die Didaktik des Lernbereichs Arbeit-Wirtschaft-Technik“: 4 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
 - b) Fachreflexion Wirtschaft und Recht: 2 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

§ 18 EWS

- (1) In der Ausrichtung für Gymnasium sind Wahlpflichtmodule nach Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 sowie das Pflichtmodul nach Abs. 6 Nr. 5 im Umfang von 13 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.
- (2) In der Ausrichtung für Realschule sind die Module nach Abs. 6 Nrn. 1 bis 5 im Umfang von 18 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.
- (3) In der Ausrichtung für Haupt-/Mittelschule sind die Pflichtmodule nach Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 sowie Nrn. 6 bis 8 im Umfang von 31 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.
- (4) In der Ausrichtung für Grundschule sind Wahlpflichtmodule nach Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 sowie Pflichtmodule nach Nrn. 6 bis 8 im Umfang von 26 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.
- (5) In außerschulischer Ausrichtung ist das Pflichtmodul nach Abs. 6 Nr. 1 im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.
- (6) Folgende Module werden angeboten:
 - 1. Einführung in die Pädagogik: Einführung in die Allgemeine Pädagogik und in die Schulpädagogik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 - 2. Aufbaumodul Allgemeine Pädagogik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Referat oder Hausarbeit;
 - 3. Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie, Psychologische Diagnostik und Evaluation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 - 4. Psychologie des Lernens und der Kognition, Sozialpsychologie der Schule und der Familie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 - 5. Bildung, Erziehung, Beratung und Förderung im Raum der Schule (RS/GY): 3 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Referat;

6. Bildung, Erziehung, Beratung und Förderung im Raum der Schule (GS/MS): 3 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Referat;
7. a) Religion, Kultur, Gesellschaft I – Theologie/ Philosophie: 3 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder Portfolio, oder,
b) bei der Wahl des Fachs Katholische Religion als Unterrichts- oder Didaktikfach: Religion, Kultur, Gesellschaft I – Theologie/ Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder Portfolio,
8. a) Religion, Kultur, Gesellschaft II (Politikwissenschaften, Soziologie, Volkskunde): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder Portfolio, oder,
b) bei der Wahl des Fachs Katholische Religion als Unterrichts- oder Didaktikfach: Religion, Kultur, Gesellschaft II (Politikwissenschaften, Soziologie, Volkskunde): 3 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder Portfolio.

§ 19 Praxisbereich

- (1) In der Ausrichtung für Realschule und Gymnasium in allen Fächerkombinationen außer in Kombinationen mit dem Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Unterrichten 1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
 2. Blockpraktikum/Schulpädagogik (RS/GY): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Bericht oder Portfolio (unbenotet).
- (2) In der Ausrichtung für Realschule und Gymnasium einer Fächerkombination mit dem Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Blockpraktikum/Schulpädagogik (RS/GY): 3,5 ECTS-Punkte (davon 2 in Schulpädagogik); Modulprüfung: Bericht oder Portfolio (unbenotet).
 2. Unterrichten 1: 2,5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
 3. Schulpсихологisches Praktikum: 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet).
- (3) In der Ausrichtung für Grundschule und Haupt-/Mittelschule außer in Kombinationen mit dem Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Blockpraktikum/Schulpädagogik (GS/MS): 5 ECTS-Punkte (davon 2 ECTS-Punkte Schulpädagogik); Modulprüfung: Bericht oder Portfolio (unbenotet).
 2. Unterrichten 1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
 3. Zusätzliches studienbegleitendes Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
- (4) In der Ausrichtung Grundschule und Haupt-/Mittelschule in einer Fächerkombination mit dem Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Blockpraktikum/Schulpädagogik (RS/GY): 3,5 ECTS-Punkte (davon 2 in Schulpädagogik); Modulprüfung: Bericht oder Portfolio (unbenotet).
 2. Unterrichten 1: 2,5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
 3. Schulpсихологisches Praktikum: 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet).

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Profildbereich oder in einem der Fächer mit Ausnahme des Fachs Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt geschrieben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 21 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) In der Ausrichtung für Gymnasium und Realschule muss die oder der Studierende
 1. Module aus zwei Fächern im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Punkten im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten,
 2. Module der jeweiligen Fachdidaktik und Fachreflexion im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkte im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten,
 3. Module im Bereich EWS,
 - a) in der Ausrichtung Gymnasium im Umfang von 13 ECTS-Punkten,
 - b) in der Ausrichtung Realschule im Umfang von 18 ECTS-Punkten,
 4. ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich einer Fachdidaktik eines gewählten Fachs oder aus dem erziehungswissenschaftlichen Modulangebot (optionales EWS-Modul) im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
 5. Module im Praxisbereich im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 6. weitere Wahlpflichtmodule aus den gewählten Fächern und dem zugehörigen fachdidaktischen Modulangebot
 - a) in der Ausrichtung Gymnasium im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 - b) in der Ausrichtung Realschule im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
 7. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punktenerfolgreich absolvieren.
- (2) In der Ausrichtung für Haupt-/Mittelschule muss die oder der Studierende
 1. Module im Fach Bildung und Erziehung im Haupt-/Mittelschulalter einschließlich Basisqualifikationen und Didaktikfächer gemäß der Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkten,
 2. Module im gewählten Fach im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten,
 3. ein Modul in der Fachdidaktik des gewählten Fachs im Umfang von 4 ECTS-Punkten,
 4. Module in EWS im Umfang von 31 ECTS-Punkten,
 5. Module im Praxisbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
 6. weitere Module aus dem gewählten Fach und/oder der Fachdidaktik im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
 7. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punktenerfolgreich absolvieren.
- (3) In der Ausrichtung für Grundschule muss die oder der Studierende
 1. Module im Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter einschließlich Basisqualifikationen und der Didaktikfächer gemäß der Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Didaktik der Grundschule an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom

- TT.MM.JJJJ in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten,
2. Module im gewählten Fach im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten,
 3. ein Modul in der Fachdidaktik des gewählten Fachs im Umfang von 4 ECTS-Punkten,
 4. Module in EWS im Umfang von 26 ECTS-Punkten,
 5. Module im Praxisbereich im Umfang von 15 ECTS- Punkten,
 6. Module im Umfang von weiteren 10 ECTS-Punkte aus dem Fach oder Bereich, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird,
 7. Module aus dem Bereich Studium Generale im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
 8. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

(4) In der außerschulischen Ausrichtung muss die oder der Studierende

1. Module in zwei Fächern im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Punkten im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten,
2. Module der Fachdidaktik und/oder Fachreflexion oder weitere Module aus den gewählten Fächern im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten,
3. das Modul Praktikum: 8 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
4. weitere, frei aus dem gesamten Angebot der KU aus nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen wählbare Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten,
5. das Studium Generale im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
6. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

¹Die Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen zur Notenverbesserung ist nur im Umfang von 20 ECTS-Punkten zulässig. ²Es kann nur das gesamte Modul zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Bei Modulen mit Teilnahmebeschränkungen ist die vorherige Zustimmung der oder des Modulverantwortlichen erforderlich.

§ 23 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird grundsätzlich der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen, wenn die Bachelorarbeit in einem der gewählten Fächer oder einer Fachdidaktik absolviert wurde.
- (2) Es wird der akademische Grad eines Bachelor of Education (B.Ed.) verliehen, wenn
 1. die Bachelorarbeit im Fach Mathematik, Sozialkunde oder Wirtschaftswissenschaften oder
 2. im Profilbereich zu einer Themenstellung aus EWS oder aus dem Praxisbereichabsolviert wurde.
- (3) Im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt kann kein akademischer Grad erworben werden.

ABSCHNITT IV: PROFIL BACHELORSTUDIENGANG KULTUR UND MEDIEN

§ 24

Fächer, Kombinationen und Profildbereich

- (1) ¹Im Profil Kultur und Medien werden zwei Fächer oder Teildisziplinen aus verschiedenen Fächern im Umfang von jeweils 60 ECTS-Punkten absolviert.
- (2) ¹Eines der Fächer oder eine der Teildisziplinen nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung muss der folgenden Auswahl entstammen:

1. Anglistik/Amerikanistik,
2. Bildwissenschaften,
3. Germanistik,
4. Latinistik,
5. Romanistik (Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik).

²Das andere Fach bzw. dessen Teildisziplin ist entweder ein weiteres der unter Satz 1 bezeichneten Fächern oder eines der folgenden Fächer bzw. dessen Teildisziplin:

1. Geschichte,
2. Europäische Ethnologie/Volkskunde,
3. Kunstpädagogik,
4. Musikwissenschaft und Musikpädagogik/-didaktik,
5. Philosophie,
6. Politikwissenschaft,
7. Soziologie.

- (3) Der Profildbereich Kultur und Medien beinhaltet insbesondere kommunikationswissenschaftliche Module und dient der fachlichen Erweiterung.

§ 25

Profildbereich Kultur und Medien

- (1) Das folgende Pflichtmodul ist erfolgreich zu absolvieren:

Transdisziplinäre Studien: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

- (2) ¹Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. in der Regel Einführungs-, Grundlagen- oder Methodenmodule aus mindestens zwei an diesem Profil beteiligten Fächern, die nicht als Fächer nach § 24 gewählt wurden,
2. Bachelormodule aus der Musikwissenschaft,
3. folgende kommunikationswissenschaftliche Module:
 - a) Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
 - b) Journalismus und Mediensysteme: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
 - c) Publikums- und Wirkungsforschung; 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

²Weitere Wahlpflichtmodule können von der oder dem Studierenden gewählt werden, wenn das Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder des vom Prüfungsausschuss für diese Aufgabe Bevollmächtigten vorliegt.

§ 26 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in einem der gewählten Fächer nach § 24 geschrieben.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 27 Umfang der Bachelorprüfung

Die oder der Studierende muss

1. zwei Fächer im Umfang von jeweils 60 ECTS-Punkten,
2. die Module im Profilbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
3. das Studium Generale im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
4. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten
5. ein Praktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
6. das Modul Wissenschaftliches Kolloquium zur Bachelorarbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 28 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

ABSCHNITT V: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 29

Schlussbestimmung, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Flexiblen Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT. MM. JJJJ und die Studienordnung für den Flexiblen Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT. MM. JJJJ treten außer Kraft. ²Sie gelten fort für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben.